



## **BVI-Rundschreiben I/2007 Januar 2007**

### **Gastro-Seminar in Hanau, 26. bis 28.03.2007**

Vom 26. bis 28.03.2007, Anreisetag ist der 26.03.2007, veranstalten wir mit Unterstützung der Firma Moguntia ein Gastro-Seminar, mit dem wir u.a. Mitgliedsbetriebe verstärkt ansprechen wollen, die sich mit Partyservice beschäftigen.

Neben dem küchenfertigen Teil liegt ein Schwerpunkt des Seminars im HACCP-System für die Schnellgastronomie sowie einem EDV-Einsatz für Menueplanungs- und Warenwirtschaftssystem, das auch für Kindergarten- und Schulverpflegung eingesetzt werden kann. Wegen der Hotelkapazitäten bitten wir um kurzfristige Anmeldung bzw. zumindest um einen Hinweis, daß Interesse an einer derartigen Seminarteilnahme besteht.

### **Internorga, 9. bis 14. März 2007**

Der BVI ist während der Internorga vom 09. bis 14.03.2006 wieder Gast bei der Fachfirma für Einwegverpackung ALX, Halle 12 EG, Stand-Nr. 42. Der Geschäftsführer des Verbandes, Herr RA Jürgen Kasper, ist während der gesamten Messezeit dort erreichbar. Die Firma ALX ist eine renommierte mittelständische Firma für Verpackungsmaterialien. Nutzen Sie die Möglichkeit eines Gedankenaustausches sowie den Stand als Treffpunkt von Kollege zu Kollege.

Gutscheine für ermäßigte Eintrittskarten können beim BVI bestellt werden. Gegen Vorlage dieses Gutscheins ermäßigt sich die Eintrittskarte von € 24,- auf € 16,-.

### **26. Internationales Food-Service-Forum**

Anlässlich der Internorga findet wieder einen Tag vor Beginn der Messe, also am Donnerstag, den 08.03.2007 von 10.00 bis 18.00 Uhr das Food-Service-Forum statt im Hamburger Messecongresscenter. Die Veranstaltung hat das Leitthema „Von der Macht des Machens – Verbrauchertrends, Marktchancen, Differenzierungs- und Innovationsstrategien. Wachstumskonzepte“. Kosten bei Anmeldung über den BVI € 210,- zuzüglich 19% MwSt. inkl. Seminarmappen, Pausenversorgung, Internorgaeintrittskarte und Katalog.

### **Umsatzsteuer für Essen auf Rädern**

Die Lieferung bestimmter Nahrungsmittel unterliegt grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt jedoch nicht für Dienstleistungen gastronomischer Art, bei denen zusätzliche Leistungen erbracht werden. Liegt das Gewicht auf den Zusatzleistungen, fällt der volle Steuersatz an. In zwei Grenzfällen mußte sich der BFH (Bundesfinanzhof) damit befassen. Im ersten Fall lieferte ein Mahlzeitendienst fertig zubereitete Mittagessen, portioniert auf eigenem Geschirr ohne Besteck (Essen auf Rädern) aus, holte das gebrauchte Geschirr wieder ab und reinigte es. Der BFH entschied, daß die Leistungen des Mahlzeitendienstes nicht als Lieferung zum ermäßigten Steuersatz, sondern als Dienstleistung zum Regelsteuersatz anzusehen sind. Hätte der Mahlzeitendienst das Essen – wie ein Pizzaservice – in Pappgeschirr angeliefert, wäre dem Kläger wohl die Steuernachzahlung erspart geblieben.

Der Zweite Fall betraf einen Menueservice, der die Kinder mehrerer Schulen mit Mittagessen versorgte. Der Kläger brachte seine in seiner Großküche zubereiteten Speisen heiß in Transportbehältern in die Schule und gab sie durch seine Mitarbeiter portioniert auf Schulgeschirr in den Schulräumen an die Kinder aus. Geschirr und Besteck wurde anschließend durch den Menueservice gereinigt. Auch hier bestätigte der BFH die Ansicht des Finanzamtes, daß die Essenslieferung – geprägt durch die Zusatzleistung – mit dem Regelsatz zu versteuern seien.

Unter dem Gesichtspunkt der ab 01.01.2007 geltenden weiteren Erhöhung des Regelsteuersatzes sind die Zusatzleistungen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Für die Anlieferung von Speisen sollte auf Einweggeschirr zurückgegriffen werden. Zusatzarbeiten, wie Essensausgaben und das Spülen von Tellern sollte durch die Firma des Menueservices nicht mehr angeboten werden. Gegebenenfalls könnte eine andere auf diese Serviceleistungen spezialisierte Firma die Arbeiten übernehmen.

## Nochmals Imbißwagen, Verzehr an Ort und Stelle

In einer ganz neuen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof folgende Leitsätze verkündet:

1. Die Abgabe von fertig zubereiteten Speisen aus einem Imbißwagen unterliegt als Dienstleistung dem Regelsteuersatz, wenn aus der

### Sicht eines Durchschnittsverbrauchers

das Dienstleistungselement der Speisenabgabe überwiegt; dagegen ist die bloße Abgabe von fertig zubereiteten Speisen aus einem Imbißwagen „zum Mitnehmen“ einer nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG 1983 ermäßigt zu besteuerte Lieferung.

2. Bei der Beurteilung, ob das Dienstleistungselement der Abgabe von fertig zubereiteten Speisen überwiegt, sind nur solche Dienstleistungen zu berücksichtigen, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind.

3. Der Wortlaut des § 3 Abs. 9, Satz 4 UStG 1993, in der seit 27.06.1998 geltenden Fassung ist nicht in vollem Umfang gemeinschaftsrechtskonform. (D. h. stimmt nicht mit dem vorrangigen europäischen Recht überein)

Der Kläger betrieb das Imbißgeschäft und setzte seinen Imbißwagen auf Karnevals-, Kirmesveranstaltungen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten ein. Der Wagen hatte auf den beiden kurzen Seiten und auf der langen Seite eine Theke, Höhe 85 cm. Die Theke war mit einer etwa 30 cm hohen Glasumrandung vom Inneren des Imbißwagens ganz abgetrennt. Der Wagen war mit einem Dach versehen, das etwa einen Meter über die Theke herausragte.

Neben dem Imbißwagen befand sich ein Getränkestand, bei dem Tisch und Stühle aufgestellt wurden. Einige Kunden setzten sich dort hin, um dort etwas zu trinken und dort die mitgebrachten Speisen zu verzehren. Dies wurde von dem Betreiber des Getränkestandes geduldet und war dem Betreiber des Imbißwagens bekannt.

Der Bundesfinanzhof rechnet die geduldet zur Verfügung gestellten Tische und Stühle in seiner Entscheidung dem Imbißbetreiber zu und betrachtet dies als dienstleistungsbezogenes Element mit der Folge, daß der Regelsteuersatz anzuwenden ist. Der Bundesfinanzhof meinte, aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers habe der Kläger nicht nur zubereitete Speisen abgegeben, sondern er stelle auch unmittelbar neben seinem Imbißwagen die Tische, Bänke und Stühle bereit, an denen die gekauften Speisen sitzend verzehrt werden konnten.

Soweit der Kläger lediglich Speisen „zum Mitnehmen“ abgegeben habe, unterliegen die Umsätze als Lieferung der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz, weil der Kläger insoweit keine Dienstleistungen erbracht hatte, die den Verzehr **in einem geeigneten Rahmen ansprechend** gestaltet.

Insoweit weicht die bisherige Praxis der Finanzverwaltung vom Europarecht ab. Viele Finanzämter sind der Auffassung, wenn Vorrichtungen zu Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden, daß auch der Verzehr ohne Nutzung der Tische und Bänke als Verzehr an Ort und Stelle mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern ist, weil sich der Kunde in der unmittelbaren Nähe des Imbißwagens aufgehalten habe. Als Kriterien für die Anwendung des erhöhten Steuersatzes berücksichtigte die Finanzverwaltung bisher auch die Verpackung, was unzulässig ist. Der Bundesfinanzhof begründet seine Entscheidung weiter wie folgt:

Die Zubereitung der Speise ist nämlich im Streitfalle im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen; denn bei der Beurteilung des Dienstleistungsanteils an der Gesamtheit eines komplexen Geschäftes, zu dem auch die Abgabe einer fertig zubereiteten Speise gehört, dürfen nur solche Dienstleistungen berücksichtigt werden, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung eines Gegenstandes verbunden sind. Die notwendige Vorstufe der Vermarktung einer zubereiteten Speise ist jedoch ihre Zubereitung.

Auch daß der Kläger die Speisen „zum Mitnehmen“ in Papierservietten oder Einwegschälchen und mit Einweggabeln abgegeben sowie auf Wunsch Senf Ketchup und Mayonnaise oder Apfelmuß beigefügt hat, ist insoweit unschädlich. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Abfalleimern (auch mit Holzumrandung), da die Rücknahme von Verkaufsverpackungen notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden ist.

Fazit des BVI:

Kunden, die mangels Platzangebot im Stehen essen oder in ihrem Fahrzeug neben dem Imbißwagen, verzehren ihre Speisen zwar nach der bisherigen Auslegung der Finanzverwaltung an Ort und Stelle. Dieser Verzehr ist aber mangels Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit dem ermäßigten Satz, also 7% zu besteuern!

## Kündigungsschutzgesetz

Das Kündigungsschutzgesetz gilt für Kleinbetriebe. Bis zum 31.12.2003 war das Kündigungsschutzgesetz anwendbar für Betriebe mit **mehr** als fünf Beschäftigten ohne den mitarbeitenden Betriebsinhaber. Ab 01.01.2004 ist die Zahl angehoben worden auf mehr als zehn Beschäftigte. Für Mitarbeiter, die vor dem 31.12.2003 im Betrieb beschäftigt waren, gilt ein Bestandsschutz, wenn für sie das Kündigungsschutzgesetz anwendbar war, also der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hatte, solange nicht in der Zwischenzeit die Mitarbeiterzahl auf fünf oder weniger Beschäftigte abgesunken ist. Die Zahl der Beschäftigten orientiert sich nach Vollzeitverhältnissen.

Teilzeitbeschäftigte mit bis zu zehn Stunden pro Woche gelten danach als ¼ Arbeitnehmer, bis zu 20

Stunden als 1/2 Arbeitnehmer, bis zu 30 Stunden als 3/4 Arbeitnehmer, mehr als 30 Stunden als Vollzeitkräfte. Als Konsequenz daraus empfiehlt sich, die Arbeitsverhältnisse nach diesen Zahlen auszurichten. Um diese Vorgaben der Rechtsprechung im Betrieb voll nutzen zu können, sollten bei Teilzeitbeschäftigten folgende Grenzen berücksichtigt werden: 1/4 Arbeitnehmer bis zu 43 Stunden monatlich, 1/2 Arbeitnehmer bis zu 86 Stunden monatlich, 3/4 Arbeitnehmer bis zu 129 Stunden monatlich.

Zu berechnen ist dies wie folgt:

z.B. 10 Stunden wöchentlich x 52 Jahreswochen = 520 Jahresstunden / 12 Monate = 43,3 Monatsarbeitsstunden. Danach sind 43 Stunden monatlich weniger als 10 Stunden, nämlich 9,92 Wochenstunden.

## Kündigungsschutzgesetz Kleinbetriebsklausel

Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter Mutterschutz fallen, können nur in Kleinbetrieben ohne Kündigungsgrund und Abmahnung gekündigt werden, sonst werden sie durch das Kündigungsschutzgesetz geschützt. Kleinbetriebe sind bis zum 31.12.2003

solche Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten, wobei Teilzeitbeschäftigte gequotelt werden.

Ab 01.01.2004 erhöht sich die Quote auf 10 Mitarbeiter, wobei der Schutz der Altbeschäftigten grundsätzlich bestehen bleibt.

### 1. Alternative

Tritt bei einem Betrieb mit mehr als fünf Beschäftigten seit dem 31.12.2003 keine Änderung der Beschäftigten ein, so gilt für alle Beschäftigten der Kündigungsschutz fort. Alle Beschäftigten verlieren den Kündigungsschutz, wenn einmal die Anzahl der Mitarbeiter auf fünf oder weniger als fünf Beschäftigte sinkt.

### 2. Alternative

Nach dem 01.01.2004 werden neue Mitarbeiter eingestellt. Die Beschäftigtenzahl steigt aber nicht über 10 Beschäftigte. Aus dem „Altbestand“ scheidet ein oder mehrere Mitarbeiter aus. Dann gilt für die restlichen Altmitarbeiter das Kündigungsschutzgesetz nicht, wenn die Gesamtzahl der Altmitarbeiter nicht weiter den Bestand hat von mehr als fünf Beschäftigten.

Die Klausel dürfte in der Praxis nicht einfach zu handhaben sein. Im Zweifelsfalle sollte man vor Ausspruch der Kündigung in der Verbandsgeschäftsstelle anrufen.

## Zuschläge für Sonntag-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschlag für	Arbeitszeit	Steuerfreier Prozentsatz	Bis 20.06.006 Max. steuer-/ sozialvers.frei	Ab 01.07.2006 steuerfrei	Ab 01.07.2006 beitragsfrei
Nachtarbeit	20-6 Uhr	25%	12,50 Euro	12,50 Euro	6,25 Euro
	0-14 Uhr bei Aufnahme vor 0 Uhr	40%	20,00 Euro	20 Euro	10,00 Euro
Sonntagsarbeit	0-24 Uhr	50%	25,00	25,00 Euro	12,50 Euro
Feiertagsarbeit	0-24 Uhr	125%	62,50 Euro	62,50 Euro	31,25 Euro
Sylvester	ab 14 Uhr				
Weihnachten	24.12. ab 14 Uhr	150%	75,00 Euro	75,00 Euro	37,50 Euro
01. Mai	25.-26.12. und 01.05. 0-24 Uhr				

## Eigenverbrauch in der Gastronomie

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 04.01.2007 die für das Jahr 2007 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertangaben (Sachentnahmen) bekanntgegeben. Danach ergeben sich folgende Werte:

### Gast- und Speisewirtschaft

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Gast und Speisewirtschaft			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	739	1108	1847
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1022	1822	2844
mit Getränken	0	332	322

## Sachbezugsverordnung 2007

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind folgende Beträge anzusetzen:

Monatlich € 205,- gegenüber € 202,70 im Jahre 2006.

je Mittag- und Abendessen € 2,60

Frühstück € 1,50

## Stromkosten

Wir haben mehrfach darüber berichtet, daß wir mit dem Energieberatungsunternehmen Axes, Holger Vogelsang, einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, um zu helfen, bei unseren Unternehmen Energiekosten einzusparen. Die Firma überprüft Ihre Energierechnung darauf hin, ob der optimale Tarif angewandt wird und macht Vorschläge zur Kostensenkung und schlägt gegebenenfalls eine andere Bezugsquelle vor. Die Honorierung erfolgt ausschließlich erfolgsabhängig, d.h. ohne Einsparung keine Kosten, bei Einsparung ein Honorar unter 45% der tatsächlich erzielten Kostenersparnis.

Herr Vogelsang berichtete, daß sich im letzten Monat etwa 15 BVI-Mitglieder an ihn gewandt haben. In drei Fällen konnte er den Unternehmen nur raten, bei den bestehenden Verträgen zu bleiben. In fünf Fällen wird sich in Kürze klären, ob Einsparungen möglich sind. 7 Unternehmern konnte zu Einsparungen geholfen werden, zwischen € 600,- und € 2550,- pro Jahr. In den Monaten März bis April 2007 dürfte wieder ein erhöhter Beratungsbedarf anfallen. Erfahrungsgemäß erhöhen viele Energieversorgern zum 01.07.2007 wieder ihre Preise.

Betrieb	Stromkosten pro Jahr	Einsparung pro Jahr	Einsparung in %
Freiburg	€ 5.100,-	€ 1.100,-	21
Kempten	€ 15.700,-	€ 640,-	4
Heidenheim	€ 13.300,-	€ 1.000,-	8
Bestwig	€ 21.700,-	€ 2.180,-	10
Landsberg	€ 17.300,-	€ 2.550,-	15
Ludwigshafen	€ 18.000,-	€ 600,-	4
Gardelegen	€ 30.300,-	€ 2.400,-	8

## Fragen zum Gewerbemietrecht

### Starre Fristenplanung in gewerblicher Miete

Wie im Wohnraummietrecht enthält auch die Formulklausel in einem gewerblichen Mietvertrag „Schönheitsreparaturen sind mindestens in der Zeitfolge von drei Jahren in Küche, Bad und Toilette sowie von fünf Jahren in allen übrigen Räumen auszuführen“ ein starrer Fristenplan, der die Mieter

i.S. des § 307 BGB unangemessen benachteiligt und zur Unwirksamkeit der Renovierungsklausel führt.

Gastronomen, bei denen eine derartige Formulierung also ein starrer Fristenplan für die Durchführung von Schönheitsreparaturen im Mietvertrag verankert ist, sollten sich an den BVI wenden.

Die Konsequenz kann nämlich sein, daß einerseits die Verpflichtung, Schönheitsreparaturen auszuführen, entfällt, andererseits aber die Verpflichtung des Vermieters erwächst, diese Schönheitsreparatur auszuführen. Ausführen von Schönheitsreparaturen ist nämlich grundsätzlich Verpflichtung des Vermieters, es sei denn, er habe sie wirksam auf den Mieter „abgewälzt“.

## Gaststättenrecht

Vor einem Jahr stand die Liberalisierung des Gaststättenrechtes, sprich Vereinfachung von Abläufen und Genehmigungsverfahren, greifbar nahe. Dann wurde im Sommer 2006 das Gaststättenrecht im Rahmen der Föderalismusdiskussion den Ländern zugeordnet. Im November 2006 wollten sich einige Länder wie insbesondere Nordrhein-Westfalen und Hamburg an die Spitze der Reformländer stellen. Dann kam die Raucherdiskussion, die seitdem offensichtlich alle freien Kräfte in den Ministerien, die sich mit Gaststättenrecht beschäftigen, binden. Bevor es hier keine Lösung gibt, wird sich am Gaststättenrecht nichts ändern.

## GEMA

wir möchten darauf hinweisen, daß der BVI mit der GEMA einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Aufgrund dessen stehen Ihnen Rabatte zu. Weisen Sie gegebenenfalls Ihren GEMA-Vertreter darauf hin.

## Dokumentationen

Denken Sie bitte daran, Schulungen wie **jedes Jahr** zu dokumentieren.

1) über das Infektionsschutzgesetz

2) über Hygienerecht

Formblätter hat der BVI entwickelt.

## Geschäftsstelle geschlossen

Die Geschäftsstelle bleibt Karneval vom 15.02.2007 bis 20.02.2007 geschlossen

## Beiträge

In der Anlage erhalten Sie die Beitragsrechnung für das Kalenderjahr 2007. Der Beitragssatz ist wieder, wie in den vergangenen fünf Jahren, unverändert. Bitte überweisen Sie den Beitrag kurzfristig und ersparen uns Mahnungen.